

S a t z u n g

1325

der Stadt Drensteinfurt

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.23 "Riether Straße I" gem. § 13 Bau-
gesetzbuch und § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 17. November 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.11.1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bau-
gesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), des
§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW
S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-West-
falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984
(GV NW S. 475) folgende Änderung bzw. gestalterische Fest-
setzung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" be-
schlossen:

1. Für das Flurstück Nr. 494 wird im südlichen Bereich eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines Werkstattgebäudes mit Ausstellungsraum und Garage festgesetzt.
2. Für dieses Flurstück wird eine Ostwest-Firstrichtung festgesetzt.
3. Für diese überbaubare Fläche wird die Dachneigung auf 30° festgesetzt.
4. Zwischen dieser und der nördlichen überbaubaren Fläche wird eine Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen eingetragen.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

1. Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

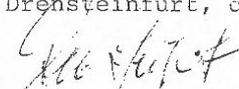
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. November 1968


(Leifert)
Bürgermeister

